

**Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des  
Sanitätsdienstes der Bundeswehr West  
-Abteilung III VetWes-**  
Andernacher Straße 100; 56070 Koblenz

Verteiler

Aktenzeichen 42-31-15	Ansprechpartner OStVet Kallenbach	Telefonnummer 90-4400-67306	E-Mail UebwStOeRAWestAbtIIIVetWes@bundeswehr.org	Datum 10.06.2026
--------------------------	--------------------------------------	--------------------------------	---	---------------------

**Amtliche Bekanntmachung der Überwachungsstelle  
für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr  
(ÜbwSt) West Abteilung III Veterinärwesen**

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung vom 10.06.2026 zum  
Schutz vor und zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Über-  
wachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes  
der Bundeswehr West Abteilung III Veterinärwesen**

**Hiermit wird die Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Gebiets-  
festlegung der infizierten Zone der Bundeswehr und Festlegung der Seuchen-  
bekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone vom 17.06.2025  
aufgehoben.**

In der oben genannten Angelegenheit ergeht durch die ÜbwSt West Abt III auf Grundlage des Art. 170 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1, Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. der AR A-840/12 Nr. 107, AR A1-843/0-4018 Nr. 101, Nr. 501 und AR A1-843/6-4000 Nr. 204 folgende Allgemeinverfügung:



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES DER  
BUNDESWEHR WEST  
-ABTEILUNG III VETWES-**  
Andernacher Straße 100  
56070 Koblenz

Tel. +49 (0) 261 896 - 67300  
Fax +49 (0) 261 896 - 67390

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)



## **I. Gebietsfestlegung: Einrichtung der infizierten Zone/Sperrzone II der Bundeswehr (West) NRW**

Ausgehend von der amtlichen Bestätigung eines für das Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) positiven Wildschweinkadavers im Landkreis OLPE mit der Allgemeinverfügung vom 16.06.2025, Nr. 39-1-2025 hat sich die ASP in mehrere Landkreise im Bundesland Nordrhein-Westfalen ausgebreitet. Im Rahmen dieses dynamischen Geschehens wurde die infizierte Zone in eine Sperrzone II (entspricht in der nationalen Gesetzgebung dem gefährdeten Gebiet; siehe Abb. 1 lila Zone) umgewandelt beständig angepasst und durch eine bundeslandübergreifende Sperrzone (Sperrzone I) ergänzt.

Innerhalb der im Bundesland NORDRHEIN-WESTFALEN kreisübergreifenden zivilen infizierten Zone/Sperrzone II (Nordwest) befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (ÜbwSt) West Abteilung III Veterinärwesen die u. g. Bundeswehr-Liegenschaften, welche als „Sperrzone II/infizierte Zone – Bundeswehr (West) NRW“ festgelegt und für die mit vorliegender Verfügung tierseuchenrechtliche Maßnahmen durch die zuständige Dienststelle der Bundeswehr angeordnet werden.

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Delegierte VO 2020/687 und Art. 3 Buchst. b) der Durchführungsverordnung 2023/594 (EU) handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. der AR A-840/12 Nr. 107, AR A1-843/0-4018 Nr. 101, Nr. 501 und AR A1-843/6-4000 Nr. 204 werden folgende Liegenschaften als „Sperrzone II/infizierte Zone – Bundeswehr (West) NRW“ festgelegt:

- Hachenberg-Kaserne, Grimbachstraße 38, 57339 ERNDTEBRÜCK
- Radarstation ERNDTEBRÜCK (GM 406), Dillstr. 2
- Radarstation ERNDTEBRÜCK (GM 406) – FuSSt ERNDTEBRÜCK, Dillstr. 3
- DstLg SIEGEN Spandauer Str. 5
- Ausbildungssüßpunkt Astenturm, Kahler Asten, WINTERBERG

Die Grenzen der Sperrzone II/infizierte Zone Bundeswehr (West) NRW verlaufen auf den Liegenschaftsgrenzen und sind auf den Kartenausschnitten (Abb. 2) dargestellt.

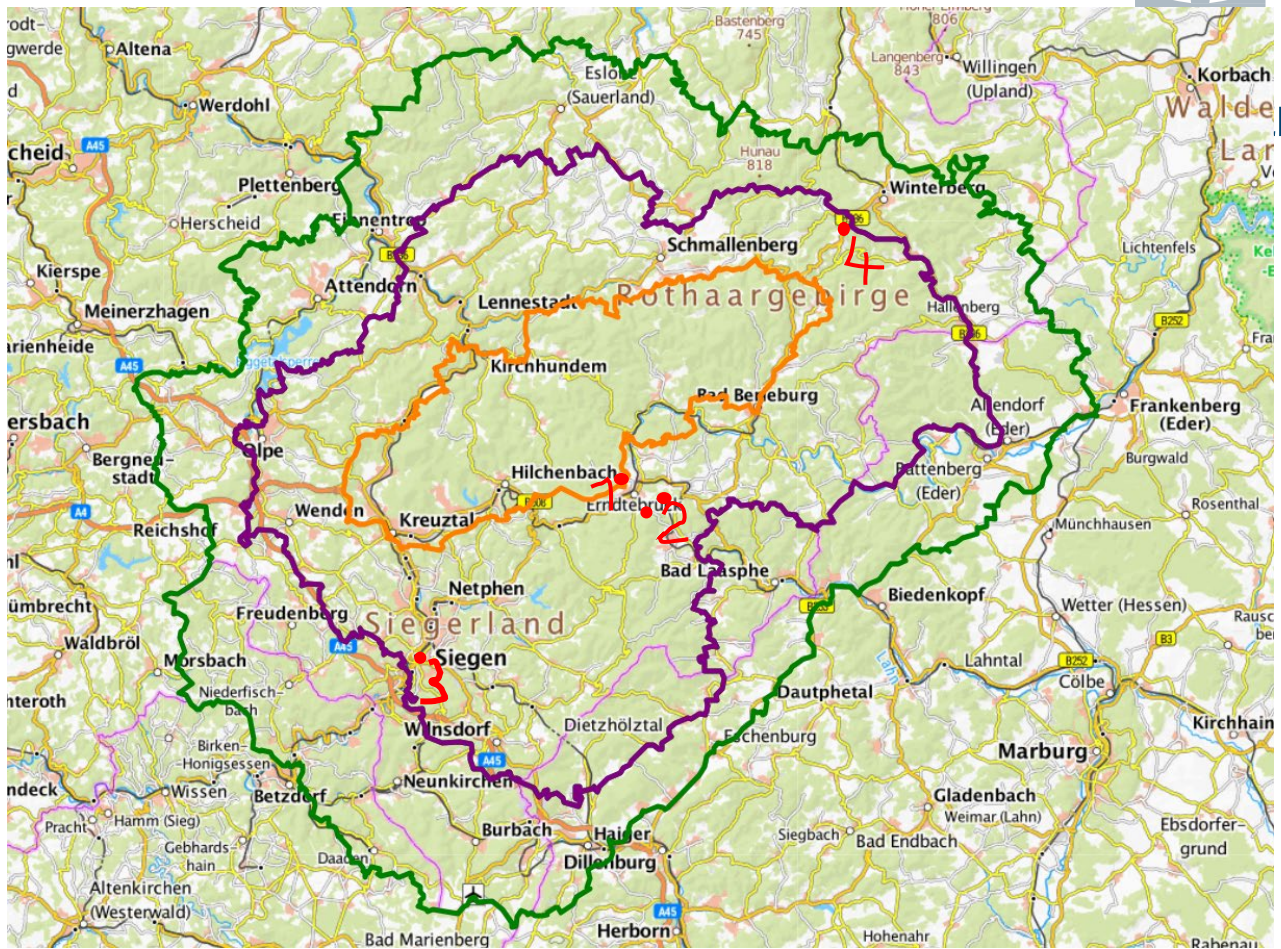


Abb. 1: Darstellung der aktuellen Restriktionszonen (Stand: 08.06.2026) in NORD-RHEIN-WESTFALEN, NORD-/MITTELHESEN und nördlichen RHEINLAND-PFLAZ. Im Kartenausschnitt ist die Sperrzone I/Pufferzone als dunkelgrüne Linie eingezeichnet, die Sperrzone II/infizierte Zone als lila Linie und in rot die o.g. Bundeswehrliegenschaften (1= Hachenberg-Kaserne, 2= Radarstationen ERNDTEBRÜCK, 3= DstLg SIEGEN, 4= Ausbildungsstützpunkt Astenturm)

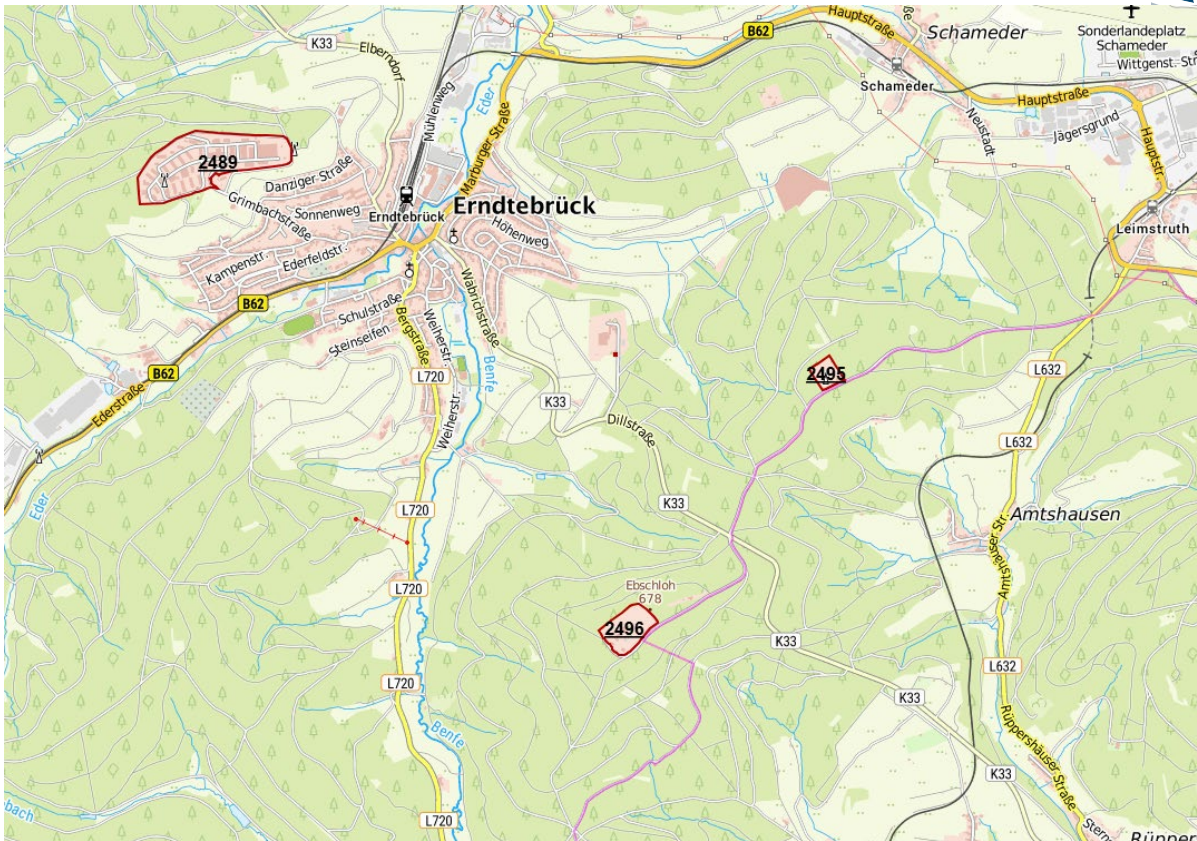


Abb. 2: rot umrandet folgende Bundeswehrliegenschaften innerhalb der Sperrzone II/infizierten Zone Bundeswehr (West) NRW: Hachenberg-Kaserne (WE-Nr. 2489), Radarstation ERNDTEBRÜCK (WE-Nr. 2496), Radarstation ERNDTEBRÜCK – FuSt ERNDTEBRÜCK (WE-Nr. 2495)

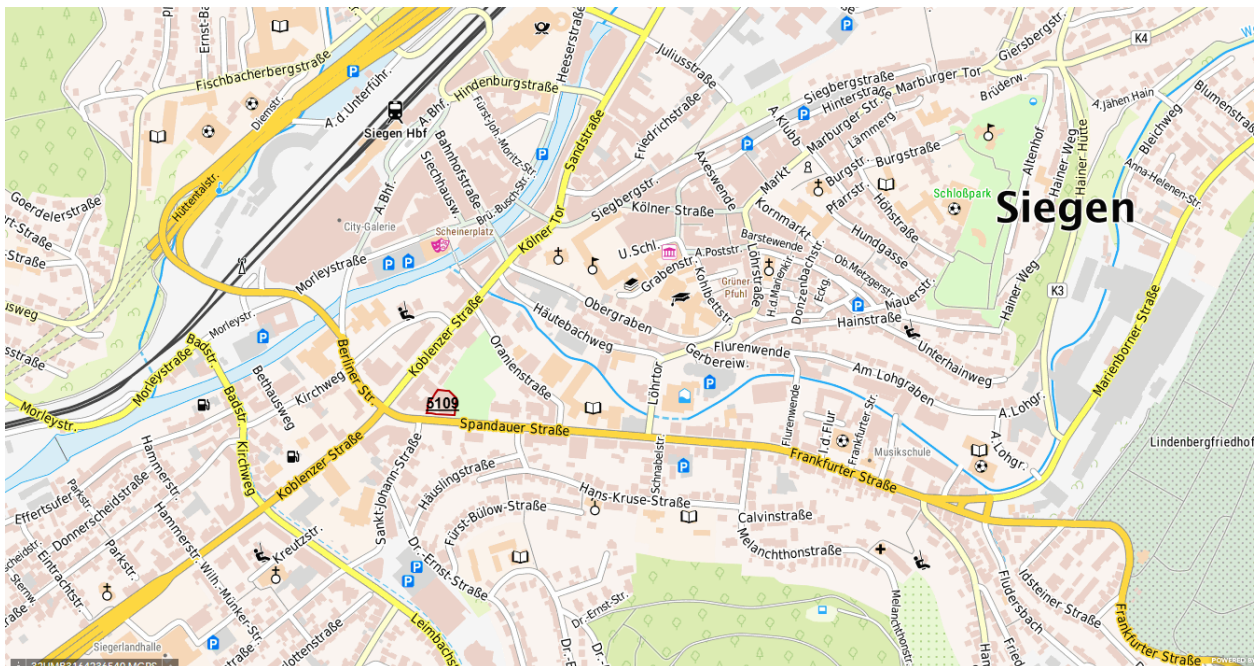


Abb. 3: Lage DstLg SIEGEN Spandauer Str. (rot umrandet)

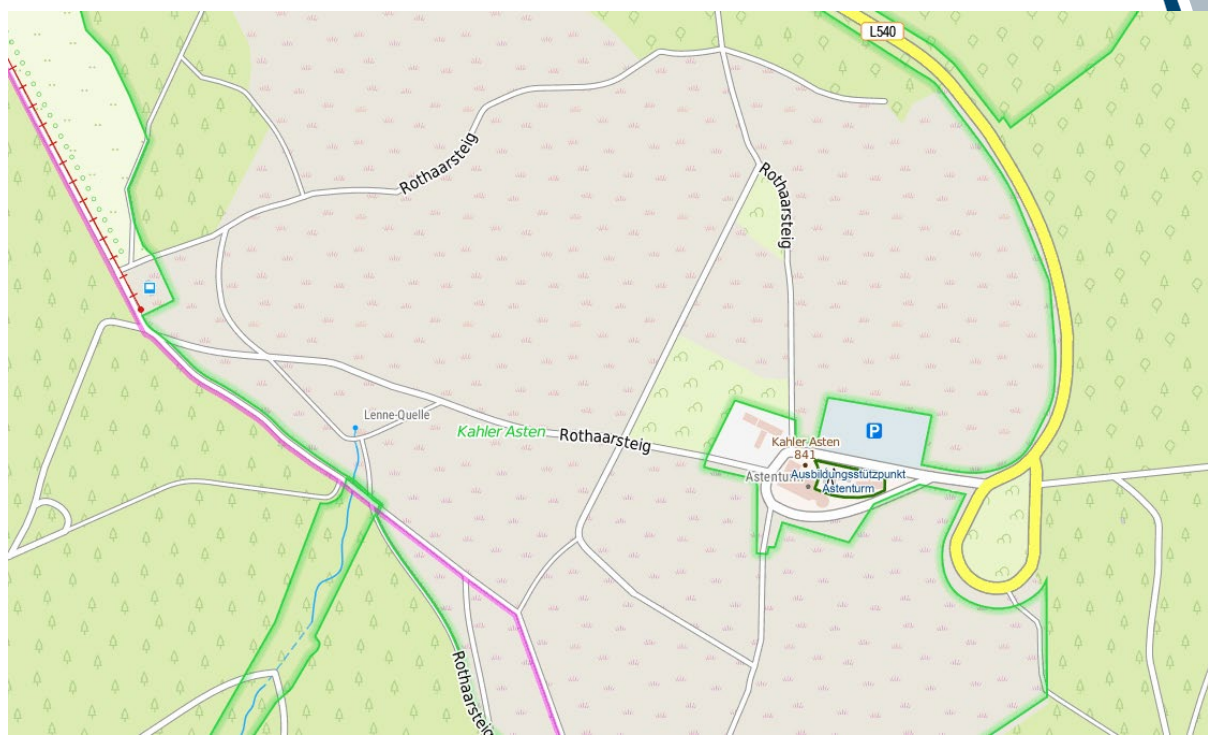


Abb. 4: Lage Ausbildungsstützpunkt Astenturm (dunkelgrün umrandet)



**BUNDESWEHR**

## **II. Anordnung der Maßnahmen in der Sperrzone II/infizierten Zone Bundeswehr (West) NRW**

Aufgrund des Art. 170 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 und 64 delegierte VO 2020/687 i. V. m. § 14 a, d und §14 e Schweinepestverordnung (SchwPestV) wird für die o.g. Liegenschaft die nachfolgend aufgeführten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen angeordnet.

### **A) Allgemeine Maßnahmen:**

1. Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, von in der Sperrzone II/infizierten Zone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II/infizierte Zone heraus ist verboten.
2. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II/infizierten Zone wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet, wobei die Leinenlänge auf fünf Meter beschränkt wird. Eingebraachte Hunde sind nur beaufsichtigt und angeleint in der Liegenschaft auszuführen und ein Kontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden.
3. Hunde und Gegenstände (insbesondere Fahrzeuge, Kleidung, Schuhwerk), die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und im Falle von Gegenständen mit einem gegen das ASP-Virus wirksame Desinfektionsmittel (gemäß DVG-Liste behüllte Viren, Spalte 7b) zu behandeln. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

### **B) Falls sich Wildschweine auf den o.g. Liegenschaften befinden gelten folgende die Jagd betreffende Maßnahmen:**

1. Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot.
2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Kann diese nicht unverzüglich und wirksam sichergestellt werden, wird die verstärkte Suche durch von der ÜbwSt West Abt III benannte Personen durchgeführt. Die Jagdausübungsberechtigten haben diese Suche in ihrem Revier zu dulden und an dieser mitzuwirken. Zur Unterstützung der Fallwildsuche können Drohnen sowie speziell ausgebildete Suchhunde (Kadaverspürhunde) eingesetzt werden, sofern Belange der militärischen Sicherheit dem nicht entgegenstehen.
3. Ausbringen von Kirrmaterial und Anlegen von Kirrstellen zum Zwecke der Entnahme von Wildschweinen im Zuge eines Saufanges ist in Abstimmung der Vorgaben der ÜbwSt West Abt III durchzuführen.
4. Das Erlösen von bei der Suche nach Kadavern oder Unfallwild gefundenen schwerkranken Wild im Rahmen des § 22a Abs 1. des Bundesjagdgesetzes sowie die Erlegung von angreifenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber von Jagderlaubnissen, sowie die bei der Kadaversuche tätigen Personen und die durch ÜbwSt West Abt III und Bundesforstbetrieb begleitenden waffenführenden und beauftragten Personen, ist von dem Verbot gemäß B) 1 ausgenommen.



**BUNDESWEHR**

5. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) der ÜbwSt West Abt III elektronisch unter [uebwstoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org](mailto:uebwstoerawestabtiivetwes@bundeswehr.org) oder telefonisch unter der Nummer 0261-896-67300 bzw. außer Dienst und an Wochenenden und Feiertagen unter der Nummer 0049172 2553035 (OffzFü ÜbwSt West) anzuzeigen.
6. Von jedem verendetem Wildschwein sowie von Kadaverteilen und Knochen von Wildschweinen sind unverzüglich Proben nach Vorgabe ÜbwSt West Abt III zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Diese Probe ist zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Begleitschein zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest dem Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel (ZInstSanBw Kiel) Abteilung C Tiergesundheit, Kopperpahler Allee 120, 24119 Kronshagen zuzuführen (telefonische Absprachen per 0431-5409-1687/-1661) sowie die Georeferenzdaten des Fund- bzw. Erlegungsortes zu übermitteln. Probenentnahmematerial kann durch das ZInstSanBw Kiel auf Anfrage bereitgestellt werden.
7. Jedes verendete Wildschwein oder Teile davon ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen.
8. Verendete Wildschweine oder Teile davon sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Regelungen der Ziffer I und Maßnahmen der Ziffer II A 1 bis 3 und II B 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.

### **IV. Zuständigkeit**

Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt der ÜbwSt West Abt III.

### **V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung**

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

### **VI. Kostenentscheidung:**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.



**BUNDESWEHR**

## VII. Begründung

### 1. Sachverhalt

Im Kreis Olpe bei der Gemeinde Kirchhundem ist erstmals in Nordrhein-Westfalen ein Wildschwein positiv auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) getestet worden. Ein entsprechender Nachweis des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen an dem Wildschwein wurde am Samstag, 14. Juni 2025, vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, bestätigt. Damit wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 14.06.2025 im Landkreis OLPE amtlich festgestellt.

Im Folgenden wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Aufgrund dieser Feststellung im Kreis OLPE wurde am 16.06.2025 auch im Kreis SIEGEN-WITTGENSTEIN und im HOCHSAUERLANDKREIS eine Restriktionszone festgelegt.

Nachdem auch in diesen beiden Landkreisen verendete Wildschweine positiv auf das ASP-Virus getestet wurden, musste die Restriktionszone entsprechend angepasst werden. In dieser erweiterten Sperrzone II/infizierte Zone im Landkreis SIEGEN-WITTGENSTEIN und HOCHSAUERLANDKREIS liegen die oben genannten Bundeswehrliegenschaften. Es wird daher innerhalb dieser Sperrzone II/infizierten Zone die unter I. näher definierte „Sperrzone II/infizierte Zone der Bundeswehr (West) NRW“ eingerichtet.

### 2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A1-843/0-4018, Nr. 101, 501 und AR A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Bereich West ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbwSt West Abt III, KOBLENZ die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine beträchtliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Bundesland NORDRHEIN-WESTFALEN und im angrenzenden Bundesland HESSEN verbunden ist. Wegen der großen Auswirkung auf Tierhaltung und Handel sind strengste Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung geboten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn dieser durch virologische oder serologische Untersuchungen festgestellt wurde.

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Tierseuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein



**BUNDESWEHR**

erhebliches Risiko für die Ausbreitung der dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

### **Begründung im Einzelnen:**

#### **Zu I. Einrichtung der „Sperrzone II/infizierte Zone Bundeswehr (West) NRW“:**

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 und Art. 63 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Kap. II, Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, richtet die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine Sperrzone II/infizierte Zone ein. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Art. 63 der Delegierten VO (EU) 2020/687 sowie die nach Art. 64 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 relevanten Faktoren.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 bewertet und überprüft die zuständige Behörde die Seuchenlage fortlaufend und passt ggf. die Grenzen der Sperrzonen an und legt ggf. zusätzliche Sperrzonen fest.

Mit den oben genannten neuen ASP-positiven Nachweisen sind die Grenzen anzupassen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung 2023/594 ist dieses Gebiet im Anhang I Teil II dieser Verordnung als Sperrzone II gelistet.

Die unter I. genannten Bundeswehrliegenschaften bilden eine „Sperrzone II/infizierte Zone Bundeswehr (West) NRW“. Die angeordneten Maßnahmen beziehen sich auf diese Liegenschaften.

Die Einrichtung der Sperrzone II dient dem legitimen Zweck, die weitere Verbreitung des Erregers – insbesondere Hausschweinebestände und bislang seuchenfreie Gebiete – zu verhindern und die Tiergesundheit sowie erhebliche wirtschaftliche Interessen zu schützen.

#### **Zu II. Festlegung der Maßnahmen in der „Sperrzone II/infizierte Zone der Bundeswehr (West) NRW“:**

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung 2023/594 sind die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen dieser Verordnung, die für Sperrzonen II gelten, auch in der infizierten Zone anzuwenden.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, ob das Virus bereits weiter verschleppt wurde.



Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

*Zu II. A) Nr. 1 (Verbringungsverbot)*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §14 d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV.

*Zu II A) Nr. 2 (Leinenpflicht)*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §14d Abs. 7 SchwPestV. Die Leinenpflicht stellt eine geeignete, vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung der Ausbreitung der ASP dar, da sie einer Beunruhigung und damit der Versprengung von infizierten Wildschweinen vorbeugt.

Zusätzlich können Hunde als Vektor dienen, indem sie an ihren Pfoten anhaftendes infiziertes Material verteilen und dadurch das Infektionsrisiko von anderen Wildschweinen steigt. Die Leinenpflicht beugt dem vor, indem die Hunde in Sichtweite des Tierhalters gehalten werden und dieser bei Bedarf eingreifen kann.

*Zu II A) Nr. 3 (Reinigung und Desinfektion)*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. b) und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §14 d Abs. 5 Nr. 3 Buchst. b) der SchwPestV.

Im Falle des Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren gelisteter Arten, hat die zuständige Behörde sicher zu stellen, dass jegliche Materialien oder Stoffe, die durch Berührung mit seuchenverdächtigen Körpern toter wild lebender Tiere kontaminiert sein dürften, einer Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unterzogen werden.

Ein kleiner Tropfen Blut eines ASP-infizierten Wildschweins enthält sehr große Erregermengen, sodass das Virus der ASP bereits mit geringen Blutmengen effizient weitergegeben werden kann. Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

*Zu II B) Nr. 1 (Jagdausübungsregulierung)*

Nach Art. 65 Buchst. b) und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der ASP zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der Sperrzone II/infizierten Zone grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern.

*Zu II. B) Nr. 2 (Fallwildsuche)*

Die Anordnung zur Fallwildsuche einschließlich Duldung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 Buchst. b) und Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §14 d Abs. 5 Buchst. b) der SchwPestV.

Als Überträger der ASP fungieren neben erkrankten Schweinen auch virushaltige Tierkadaver, sodass deren unverzügliche Entfernung aus der Natur eine deutliche Minderung des Infektionsdrucks darstellt.



**BUNDESWEHR**

Diese Aufgabe obliegt primär den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten. Sind diese jedoch nicht in der Lage eine wirksame Fallwildsuche unverzüglich durchzuführen, so kann die zuständige Behörde weitere Personen benennen, um diese Maßnahme ohne Zeitverzug wirksam durchführen zu lassen.

Die Maßnahme ist geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### *Zu II. B) Nr. 3 (Kirkung)*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 2 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687.

Das Ausbringen von Kirkmaterial dient dazu, den Bestand zur Bestandsüberwachung und ggf. zur Durchführung bestimmter jagdlicher Maßnahmen an Ort und Stelle zu halten bzw. zu entnehmen.

#### *Zu II. B) Nr. 4 (Erlösen)*

Die Anordnung beruht auf 65 Buchst. b) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 der VO (EU) 2016/429. Im Interesse des Tierschutzes ist es notwendig, das tierschutzrechtlich gebotene Erlösen schwerkranken Wildes, welches durch die mit der Kadaversuche beauftragten Personen aufgefunden wird, sowie das Erlegen von Wildschweinen, die diese Personen angreifen, zu erlauben. Damit der Beauftragung die Befugnis einhergeht, Waffen zu führen, erfolgt die Beauftragung durch den zuständigen Bundesforstbetrieb in Textform und wird bei der ÜbwSt West Abt III dokumentiert. Diese Befugnisse stehen grundsätzlich auch den Jagdausübungsberechtigten zu, der Rechtskreis dieses Personenkreises wird so erweitert.

#### *Zu II. B) Nr. 5 (Anzeige)*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §14 e Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) Ziffer aa) der SchwPestV.

Da bei der Bergung verendet aufgefundener Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.

#### *Zu II. B) Nr. 6 (Kennzeichnung und Probenahme)*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 §14 e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. b), Buchst. d) bb) der SchwPestV und §14 e Abs. 1 S. 2 Nr. 4 der SchwPestV.

Demnach haben Jagdausübungsberechtigte von jedem verendeten Wildschwein sowie von Kadaverteilen und Knochen von Wildschweinen unverzüglich Proben zu entnehmen, einen Probenbegleitschein auszustellen und diesen zusammen mit den Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung dem genannten Labor zuzuführen.

Da bei der Bergung verendeter Wildschweine strenge Hygienevorschriften zu beachten sind, um eine Verschleppung des Virus zu vermeiden, erfolgt die Bergung von speziell dafür ausgebildeten Bergeteams. Für diesen Zweck ist eine genaue Angabe des Fundortes zwingend erforderlich.

Diese Maßnahme ist außerdem geeignet, um einen Überblick über die Verbreitung der ASP zu gewinnen und die für ein effektives Krisenmanagement erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen.



**BUNDESWEHR**

#### *Zu II B) Nr. 7 (Beseitigung)*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Buchst. a) und Art. 64 Abs. 2 Buchst. c) der VO (EU) 2020/687. Die Forderung nach der unschädlichen Beseitigung jedes verendeten Wildschweins oder Teilen davon dient der Unterbrechung einer möglichen Infektionskette, da der infektiöse Kadaver nicht mehr als Nahrungs- und damit als Infektionsquelle zur Verfügung steht.

Die Maßnahme ist geeignet, um das Risiko einer Verbreitung der ASP zu reduzieren.

#### *Zu II B) Nr. 8 (Verbringungsverbot in Betrieb)*

Die Anordnung beruht auf Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 der SchwPestV.

Sie ist geeignet, um einer Infektion von Hausschweinen mit ASP vorzubeugen. In Anbetracht der Infektionsgefahr, die nicht nur für Wildschweine, sondern auch für Hausschweine besteht, sollten Wildschweinkadaver, Teile davon und solche Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, keinesfalls in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden. Mildere, gleich effektive Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sollten trotz Desinfektion nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden, da die Desinfektion fehlerhaft vorgenommen werden kann.

#### Zu III. sofortige Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass gegebenenfalls (im Falle einer Anfechtung) eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.

Zwar wird mit diesen Maßnahmen nicht unerheblich in private und militärische Interessen eingegriffen, allerdings müssen diese Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

#### Zu IV. Zuständigkeit:

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-840/12, Nr. 107 und 212, AR A1-843/0-4018, Nr. 101, 501 und ZV A1-843/6-4000, Nr. 204 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr.

## Zu V. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung und Befristung:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, da aufgrund der Vielzahl der betroffenen Adressaten sowie der Eilbedürftigkeit eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet.

## Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Durchführungsverordnung (EU) 2024/1661 der Kommission vom 05. Juni 2024 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (Banz AT 09.11.2020 V1)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 263) geändert worden ist
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24.10.2024 I Nr. 328



**BUNDESWEHR**

- Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist



**BUNDESWEHR**

Dienstvorschriften:

- Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich-rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021
- Allgemeine Regelung A1-843/0-4018 Tiergesundheit, gültig seit 27.09.2024
- Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung, gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr West Abteilung III Veterinärwesen, Andernacher Str. 100, 56070 KOBLENZ erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch bei der Sanitätsakademie der Bundeswehr Direktorat Gesundheitsschutz FHP, Neuherbergstraße 11, 80937 MÜNCHEN, eingelegt werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Koblenz, 10.06.2026

**Dr. Bothschafter**  
Oberfeldveterinär  
AbtLtg Abt III  
FTA für öffentliches Veterinärwesen



**BUNDESWEHR**

Verteiler:

Im Intranet und Internet über PIZ UstgKdo

*per E-Mail:*

Landeskommando NORDRHEIN-WESTFALEN

Kasernenkommandant Hachenberg-Kaserne ERNDTEBRÜCK

Bundesforstbetrieb (BFB) RHEIN-WESER (BF-rhw@bundesimmobilien.de)

Bundeswehrdienstleistungszentrum KÖLN

*nachrichtlich:*

Sanitätsakademie der Bundeswehr Direktorat Gesundheitsschutz FHP

Kommando Gesundheitsversorgung VII 1 Dezernat Veterinärmedizin

Leiter Überwachungsstelle West

Zentrales Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Kiel Abteilung C

Zentrale Bundesforst (BF-Zentrale@bundesimmobilien.de)

Veterinäramt Kreis SIEGEN-WITTGENSTEIN

Veterinäramt HOCHSAUERLANDKREIS